



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Bevölkerungsdienste und Migration

- ▷ Amt für Justizvollzug
- ▶ **Gefängnis Bässlergut**



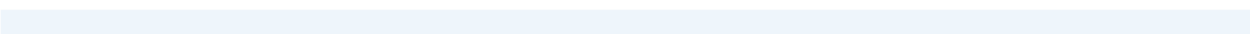
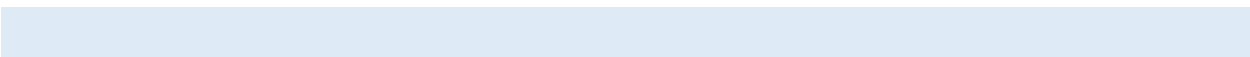
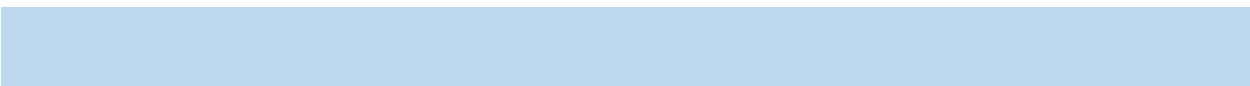
Hausordnung

Gefängnis Bässlergut

Strafvollzug

gestützt auf § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Justizvollzug (JVV)

Stand: 1. Februar 2023



Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Merkmale	4
2.	Eintritt	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Effekten	4
2.3	Vollzugsplan	5
3.	Unterbringung und Freizeit.....	5
3.1	Tagesordnung	5
3.2	Verpflegung	5
3.3	Zellenordnung.....	5
3.4	Rauchen	6
3.5	Kleidung	6
3.6	Gesundheitsschutz und Hygiene.....	6
3.7	Spaziergang und Sport.....	6
3.8	Elektronische Geräte	6
3.9	Bibliothek	7
3.10	Eigene Bücher, Zeitungen und Zeitschriften	7
3.11	Rufanlagen (Handtasteralarm, Gegensprechanlage, Zellenrufanlage)	7
3.12	Diensträume und Stationsbüros des Gefängnispersonals	7
3.13	Rücksichtnahme	7
3.14	Verhalten im Gefängnis Bässlergut.....	7
4.	Finanzen	8
4.1	Allgemeines	8
4.2	Freikonto	8
4.3	Sperrkonto 1 (Zweckkonto)	8
4.4	Sperrkonto 2 (Sparkonto)	9
4.5	AHV/IV/EO	9
5.	Arbeit und Bildungsangebote	9
5.1	Arbeit	9
5.2	Arbeitsentgelt.....	9
5.3	Bildungsangebote.....	9
6.	Besuche, Urlaub und Ausgang	10
6.1	Besuche	10
6.2	Urlaub und Ausgang.....	10

7.	Telefon, Post und Waren.....	10
7.1	Telefon	10
7.2	Post	10
7.3	Wareneinkauf und -annahme.....	11
8.	Beratung, Betreuung und Seelsorge	11
8.1	Angebote	11
8.2	Anmeldung	11
9.	Medizinische Versorgung	11
9.1	Meldepflicht bei Krankheit und Unfall.....	11
9.2	Medizinische Betreuung.....	12
9.3	Spital- und Klinikeinweisung.....	12
9.4	Zahnärztliche Behandlung.....	12
9.5	Medikamente.....	12
9.6	Gesundheitskosten, Kranken- und Unfallversicherung.....	12
9.7	Zwangsernährung.....	13
10.	Sicherheitsmassnahmen	13
10.1	Kontrollen	13
10.2	Besondere Sicherheitsmassnahmen.....	14
11.	Disziplinarrecht.....	14
11.1	Grundsätze	14
11.2	Pflichtverletzungen	14
11.3	Disziplinarmassnahmen	15
12.	Austritt, Versetzung und Entweichung.....	15
12.1	Austritt	15
12.2	Versetzung	16
12.3	Entweichung.....	16
13.	Beschwerdemöglichkeiten	16
13.1	Rekurs	16
13.2	Aufsichtsrechtliche Anzeige	16
14.	Schlussbestimmungen	16

1. Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

¹ Diese Hausordnung gilt für in das Gefängnis Bässlergut eingewiesene volljährige Personen im Straf- und Massnahmenvollzug.

1.2 Merkblätter

¹ Die Gefängnisleitung erlässt Merkblätter, welche die Hausordnung konkretisieren.

2. Eintritt

2.1 Allgemeines

¹ Neu in das Gefängnis Bässlergut eintretende Personen werden in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte und Pflichten informiert.

² Die eingewiesene Person hat das Recht, am Eintritts- oder Folgetag im Gefängnis Bässlergut auf Kosten des Gefängnisses mit einer Drittperson ein kurzes Telefonat über ihren Aufenthaltsort zu führen.

³ Nach Eintritt in das Gefängnis Bässlergut erhält die eingewiesene Person Gelegenheit zum Gespräch mit der Gefängnisleitung.

⁴ Bei jedem Neueintritt und nach jeder Rückkehr in das Gefängnis Bässlergut (nach einem Urlaub oder Ausgang, einem Spital- oder Klinikaufenthalt, einer Gerichtsverhandlung etc.) wird die Identität kontrolliert und eine Leibesvisitation durchgeführt.

⁵ Jede neu in das Gefängnis Bässlergut eintretende Person wird zur Abklärung allfälliger Beeinträchtigungen der Gesundheit einer medizinischen Untersuchung durch den Medizinischen Dienst des Gefängnisses unterzogen.

⁶ Die Zellenzuweisung erfolgt durch das Gefängnis Bässlergut. Die eingewiesene Person wird in einer Einzel- oder Zweierzelle untergebracht. Es besteht kein Anspruch auf eine Einzelzelle oder auf einen Wechsel in eine bestimmte Zelle oder Station.

⁷ Eingewiesene Personen erhalten alles, was während eines kurzen Aufenthalts im Gefängnis in der Regel benötigt wird, unentgeltlich.

2.2 Effekten

¹ Bei der Eingangskontrolle wird ein Effektenverzeichnis erstellt, das der eingewiesenen Person zur schriftlichen Bestätigung vorgelegt wird. Änderungen im Bestand der Effekten werden laufend nachgeführt.

² Effekten, welche die Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährden, darf die eingewiesene Person im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten in ihrer Zelle aufbewahren.

³ Die nicht von Abs. 2 erfassten Gegenstände sowie die Ausweisschriften werden durch die Effektenverwaltung des Gefängnisses Bässlergut in Verwahrung genommen. Das Gefängnis haftet nur für Gegenstände, die sich in seiner Verwahrung befinden.

⁴ Grosse Gepäckstücke können nach einer summarischen Kontrolle ohne Auflistung des Inhaltes im Effektenverzeichnis aufgenommen werden.

⁵ Gegenstände, deren Lagerung die Möglichkeiten des Gefängnisses Bässlergut übersteigt, können zurückgewiesen oder auf Kosten der eingewiesenen Person aufbewahrt werden. Ist weder die Zurückweisung noch die Aufbewahrung möglich, können die Gegenstände vernichtet werden.

⁶ Das Halten von Tieren ist verboten.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 1 (Effekten und Warenannahme)

2.3 Vollzugsplan

¹ Das Gefängnis Bässlergut erstellt zusammen mit der eingewiesenen Person für die Dauer des Aufenthalts im Gefängnis einen Vollzugsplan.

3. Unterbringung und Freizeit

3.1 Tagesordnung

¹ Über den Tagesablauf informiert ein Tagesplan, der in jeder Station einsehbar ist. Die Gefängnisleitung kann jederzeit abweichende Anordnungen treffen, wenn betriebliche Gründe es erfordern.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 3 (Tagesablauf)

3.2 Verpflegung

¹ Die eingewiesene Person erhält dreimal täglich eine ausgewogene und ausreichende Verpflegung. Auf besondere Speisewünsche aufgrund religiöser oder ethischer Überzeugung wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

² Medizinische Spezialkost, wie z. B. Diätkost, wird nur auf Anordnung der Gefängnisärztin bzw. des Gefängnisarztes abgegeben.

³ Mahlzeitenlieferungen durch Externe sind nicht erlaubt.

⁴ Die Essenseinnahme findet grundsätzlich in den Zellen oder im Aufenthaltsraum der Station statt.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 4 (Verpflegung und Einkauf)

3.3 Zellenordnung

¹ Die eingewiesene Person hat die Zelle ordentlich zu halten und ist zu deren regelmässiger Reinigung verpflichtet. Zum Inventar ist Sorge zu tragen. Jegliches Bemalen, Beschriften oder Überkleben von Wänden oder der Einrichtung ist verboten. Für Fotos, Bilder etc. ist die Pinnwand zu benutzen.

² Darstellungen oder Gegenstände, die Sitte und Anstand verletzen oder geeignet sind, die Ordnung und Sicherheit im Gefängnis Bässlergut zu stören, werden entfernt.

³ Radio- und Fernsehgeräte sind in Zimmerlautstärke zu betreiben.

⁴ Vorsätzliche oder grobfahrlässige Sachbeschädigungen können zu Schadenersatzpflicht und Disziplinar-massnahmen führen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 7 (Zellenordnung und Reinigung)

Bevölkerungsdienste und Migration

3.4 Rauchen

¹ Im Gefängnis Bässlergut einschliesslich des gesamten Areals gilt für die eingewiesenen Personen ein striktes Rauchverbot. Davon ausgenommen sind Zellen und Spazierhöfe sowie speziell gekennzeichnete Zonen.

3.5 Kleidung

¹ Die eingewiesene Person trägt grundsätzlich ihre eigenen Kleider. Am Arbeitsplatz sowie bei Besuchen und Aufhalten in den Sicherheitszellen und im Disziplinararrest trägt die eingewiesene Person die vom Gefängnis Bässlergut vorgeschriebene und leihweise zur Verfügung gestellte Bekleidung.

² Das Gefängnis Bässlergut stellt der eingewiesenen Person leihweise Kleidung zur Verfügung, wenn sie keine angemessene Kleidung besitzt.

³ Die eingewiesenen Personen sind dazu angehalten, sich im Gefängnis Bässlergut angemessen zu kleiden. Ausserhalb der Zellen wird provokative und freizügige Kleidung nicht toleriert.

3.6 Gesundheitsschutz und Hygiene

¹ Die eingewiesene Person hat die notwendigen Massnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu beachten und den diesbezüglichen Anordnungen der Gefängnisärztin bzw. des Gefängnisarztes, des Medizinischen Dienstes und des Gefängnispersonals Folge zu leisten.

² Die eingewiesene Person ist namentlich zur regelmässigen Körperpflege verpflichtet. Es besteht die Möglichkeit, sich täglich zu duschen und zu rasieren.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 6 (Körperpflege)

3.7 Spaziergang und Sport

¹ Die eingewiesene Person hat Anspruch darauf, sich täglich mindestens eine Stunde im zugewiesenen Spazierhof des Gefängnisses Bässlergut aufzuhalten. Der Spaziergang findet alternierend morgens oder nachmittags statt.

² Die eingewiesene Person kann den Fitnessraum des Gefängnisses Bässlergut grundsätzlich einmal wöchentlich für eine Stunde unter Aufsicht benutzen.

³ Ausnahmsweise können aus Sicherheits- oder betrieblichen Gründen die Spazierzeiten und Sportmöglichkeiten eingeschränkt werden.

3.8 Elektronische Geräte

¹ Auf eigene Kosten können die eingewiesenen Personen die sich in den Zellen befindenden TV-Geräte nutzen und sich Radios, Tonwiedergabegeräte sowie Spielkonsolen ohne Kamera-, Video- und Internetfunktion anschaffen. Alle anderen elektronischen Geräte sind nicht erlaubt.

² Die elektronischen Geräte dürfen maximal 25 Zentimeter lang, 15 Zentimeter breit und 15 Zentimeter hoch sein.

³ Der konsumierte Inhalt darf nicht die Ruhe, Ordnung oder Sicherheit des Gefängnisses Bässlergut gefährden. Verboten sind namentlich pornografische oder strafbare Inhalte.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 13 (TV-Gebühren)

3.9 Bibliothek

¹ Auf entsprechenden Wunsch werden der eingewiesenen Person Bücher aus der Gefängnisbibliothek kostenlos zur Verfügung gestellt.

3.10 Eigene Bücher, Zeitungen und Zeitschriften

¹ Die eingewiesene Person kann Zeitungen, Zeitschriften und Bücher mitbringen oder auf eigene Kosten über die Gefängnisverwaltung bestellen, soweit ihr Freikonto ein ausreichendes Guthaben aufweist.

² Die in der Zelle erlaubte Menge eigenen Lesestoffs kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden. Es besteht die Möglichkeit, Bücher aus den persönlichen Effekten im Austauschverfahren zu beziehen.

³ Verboten sind Medien, deren Inhalt die Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Gefängnisses Bässlergut gefährdet. Darunter fallen namentlich Schriften mit pornografischen oder strafbaren Inhalten.

3.11 Rufanlagen (Handtasteralarm, Gegensprechanlage, Zellenrufanlage)

¹ Die Anlagen dienen grundsätzlich der Sicherheit. Es ist nicht erlaubt, sie missbräuchlich zu betätigen.

3.12 Diensträume und Stationsbüros des Gefängnispersonals

¹ Das unbefugte Betreten der Diensträume oder Stationsbüros des Gefängnispersonals ist den eingewiesenen Personen nicht gestattet.

3.13 Rücksichtnahme

¹ Rassendiskriminierende oder staatsgefährliche Propaganda ist untersagt. Darunter kann auch das Sicht- oder Hörbarmachen von politischen Zeichen oder Inhalten fallen.

² Damit andere eingewiesene Personen sowie die unmittelbare Nachbarschaft des Gefängnisses Bässlergut nicht gestört werden, ist das Verursachen von Lärm untersagt. Darunter fallen insbesondere Randalieren, Klopfzeichen und Schreien.

3.14 Verhalten im Gefängnis Bässlergut

¹ Das Gefängnispersonal und die eingewiesenen Personen begegnen einander mit Anstand und Respekt.

² Die eingewiesenen Personen haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Erreichung der Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gefängnis Bässlergut stört oder gefährdet.

³ Die eingewiesenen Personen haben die Vorschriften des Gefängnisses Bässlergut einzuhalten und den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

⁴ Private und rechtsgeschäftliche (z. B. Kauf, Tausch, Schenkung) Beziehungen zwischen eingewiesenen Personen und dem Gefängnispersonal sowie rechtsgeschäftliche Beziehungen unter den eingewiesenen Personen sind verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Gefängnisleitung.

⁵ Wetten, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele um Geld oder Sachwerte sind verboten.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 3 (Tagesablauf)

4. Finanzen

4.1 Allgemeines

¹ Für jede eingewiesene Person werden ein Frei- und zwei Sperrkonten (Zweckkonto und Sparkonto) geführt. Die eingewiesene Person erhält auf Verlangen eine schriftliche Abrechnung.

² Der Besitz von Bargeld, Devisen aller Art, Kreditkarten oder Schecks ist untersagt.

³ Jegliche Geldmittel müssen dem Gefängnispersonal unaufgefordert abgegeben werden. Gültiges Bargeld in Schweizer Franken wird der eingewiesenen Person auf ihrem Freikonto zur Verfügung gestellt. Alle übrigen Geldmittel werden durch die Effektenverwaltung des Gefängnisses Bässlergut in Verwahrung genommen.

⁴ Für eingewiesene Personen bestimmte gültige Geldmittel können in Schweizer Franken per Post- oder Bankanweisung an das Gefängnis Bässlergut auf das von diesem bezeichnete Konto überwiesen oder als Bargeld direkt beim Gefängnis Bässlergut abgegeben werden. Die Geldmittel werden dem Freikonto der eingewiesenen Person gutgeschrieben.

⁵ Eingewiesene Personen dürfen Drittpersonen nur mit Zustimmung der Gefängnisleitung Geldmittel zukommen lassen. Untereinander dürfen sich eingewiesene Personen keine Geldmittel zukommen lassen.

⁶ Zur Beratung in finanziellen Angelegenheiten, wie z. B. der Sicherstellung von Mietzins- und Krankenkassenprämienzahlungen, können sich eingewiesene Personen an den Sozialdienst wenden.

⁷ Beim Austritt oder der Versetzung in ein anderes Gefängnis bzw. eine andere Institution werden allfällige Geldmittel auf Frei- und Sperrkonten (Zweckkonto und/oder Sparkonto) nur in Schweizer Franken überwiesen oder ausbezahlt.

⁸ Beim Übertritt aus einem anderen Gefängnis bzw. einer anderen Institution erfolgt die Aufteilung allfälliger Geldmittel auf Frei- und Sperrkonten (Zweckkonto und/oder Sparkonto) gemäss der Austrittsabrechnung dieses Gefängnisses bzw. dieser Institution oder gemäss dem Entscheid der Leitung des Gefängnisses Bässlergut.

4.2 Freikonto

¹ Das Guthaben auf dem Freikonto dient den eingewiesenen Personen zur Bezahlung der persönlichen Ausgaben während des Vollzugs. Dazu gehören - gemäss der Richtlinie des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz betreffend das Arbeitsentgelt (Richtlinie Arbeitsentgelt, SSED 17.0) - z. B. der Kauf von Hygieneartikeln und Genussmitteln, Telefonkosten, Porti für Briefe und Pakete, die Miete von TV-Geräten oder Schadenersatzforderungen.

4.3 Sperrkonto 1 (Zweckkonto)

¹ Das Guthaben auf dem Sperrkonto 1 dient der Sicherstellung von Kostenbeteiligungen der eingewiesenen Personen, wenn die finanziellen Mittel des Freikontos nicht ausreichen und die Sozialhilfe keine Kostengutsprache leistet oder wenn die eingewiesene Person die Mitwirkungspflichten verletzt.

² Die Gefängnisleitung kann Zahlungen gemäss der Richtlinie Arbeitsentgelt auch ohne Einwilligung der eingewiesenen Person veranlassen, insbesondere zur Bezahlung von Kosten für die medizinische Versorgung (z. B. Krankenkassenprämien, Selbstbehalte, Zahnbehandlungen), von medizinischen Hilfsmitteln aller Art (z. B. Brillen, Hörgeräte), von Unterhaltsbeiträgen, von Beiträgen an die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung (AHV und IV), von Rückforderungen der Opferhilfe oder von Kosten für die Heimschaffung.

4.4 Sperrkonto 2 (Sparkonto)

¹ Das Guthaben auf dem Sperrkonto 2 dient grundsätzlich der Bildung einer Rücklage für die Zeit nach der Entlassung. Auszahlungen können nur in Ausnahmefällen gemäss der Richtlinie Arbeitsentgelt erfolgen, wenn die Beträge der anderen Konten nicht ausreichen.

4.5 AHV/IV/EO

¹ Eingewiesene Personen mit Wohnsitz in der Schweiz bzw. eingewiesene Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, sind verpflichtet, Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung (AHV/IV/EO) zu leisten.

² Besteht eine AHV-Beitragspflicht der eingewiesenen Person, wird dieser Betrag per Stichtag 15. Dezember des jeweiligen Jahres vom Frei- und Zweckkonto abgebucht.

³ Bezieht eine eingewiesene Person eine Rente, so ist sie verpflichtet, dies beim Eintritt in das Gefängnis Bässlergut umgehend dem Sozialdienst mit dem Formular «Anmeldung für die Sozialberatung im Gefängnis Bässlergut» zu melden.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 2 (Finanzen)

5. Arbeit und Bildungsangebote

5.1 Arbeit

¹ Die eingewiesene Person ist im Rahmen des vorhandenen Arbeitsangebots zur Arbeit verpflichtet und hat die ihr zugewiesene Arbeit gewissenhaft auszuführen.

² Es werden Arbeiten im Produktionsbetrieb, in der Küche, der Reinigung und der Wäscherei angeboten. Die Arbeitsplatzzuweisung erfolgt durch die Gefängnisleitung unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Möglichkeiten des Gefängnisses Bässlergut sowie der Fähigkeiten, der Ausbildung und der Präferenzen der eingewiesenen Person. Die Gefängnisleitung entscheidet über allfällige Arbeitsplatzwechsel.

³ Der Tagesplan sowie die Arbeitszeiten sind einzuhalten.

⁴ Die Gefängnisleitung kann in begründeten Fällen Überstunden und besondere Arbeitseinsätze anordnen.

5.2 Arbeitsentgelt

¹ Die eingewiesene Person erhält für die geleistete Arbeit ein von ihrer Leistung abhängiges Entgelt. Die Gefängnisleitung legt die Höhe dieses Arbeitsentgelts unter Berücksichtigung der Richtlinien des Strafvollzugs konkordats Nordwest- und Innerschweiz fest.

² Das Arbeitsentgelt wird wöchentlich zu 70% dem Freikonto, 20% dem Zweckkonto und 10% dem Sparkonto der eingewiesenen Person gutgeschrieben.

5.3 Bildungsangebote

¹ Die Teilnahme an internen Bildungsangeboten ist innerhalb der regulären Arbeitszeit der ordentlichen Arbeit gleichgestellt.

→ Einzelheiten siehe Merkblätter Nr. 10 (Arbeit), Nr. 12 (Küche) und Nr. 14 (Bildung im Strafvollzug [BiSt])

6. Besuche, Urlaub und Ausgang

6.1 Besuche

¹ Die eingewiesene Person hat Anrecht auf mindestens eine Stunde Besuch pro Woche. Eine Besuchsbewilligung ist nicht erforderlich. Besuche sind grundsätzlich nur während der jeweils geltenden Besuchszeiten erlaubt. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Gefängnisleitung nach vorgängiger Anfrage.

² Besucherinnen und Besucher müssen sich an die geltenden Bestimmungen und die Weisungen des Gefängnispersonals halten. Sie haben sich mit einem gültigen amtlichen Ausweis auszuweisen und sich Kontrollen zu unterziehen. Kinder unter zehn Jahren sind von der Ausweispflicht ausgenommen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden in der Regel nur in Begleitung einer erwachsenen Person zum Besuch zugelassen. Effekten, wie z. B. Mobiltelefone, Geldbörsen und Schlüssel, müssen auf Anweisung des Gefängnispersonals ausserhalb des Besuchsraums deponiert werden.

³ Besucherinnen oder Besucher dürfen der eingewiesenen Person nichts direkt übergeben oder von ihr entgegennehmen. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Übergabe bzw. Entgegennahme von Dokumenten im Beisein des Gefängnispersonals.

⁴ Nach dem Besuch können eingewiesene Personen in begründeten Fällen zur Vermeidung der Einschleusung von verbotenen Gegenständen einer Leibesvisitation unterzogen werden.

⁵ Bei behördlichen Kontaktverboten, Verstoss gegen die Besuchsregelungen sowie bei Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Gefängnisbetriebs können Personen vom Besuch ausgeschlossen bzw. kann der Besuch abgebrochen werden.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 5 (Besuche)

6.2 Urlaub und Ausgang

¹ Die einweisende Behörde entscheidet über Gesuche um Bewilligung eines Urlaubs bzw. Ausgangs.

7. Telefon, Post und Waren

7.1 Telefon

¹ Die eingewiesene Person hat die Möglichkeit, in den Stationen an den dafür vorgesehenen Telefonapparaten auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen.

² Der Besitz und die Benutzung von privaten Mobiltelefonen und Funkrufempfängern sowie von anderen privaten Kommunikations- und Datenübermittlungsgeräten ist verboten.

7.2 Post

¹ Die eingewiesene Person hat Anspruch darauf, Briefe sowie in beschränktem Umfang Pakete zu empfangen und auf eigene Kosten zu versenden.

² Ausgehende Post ist dem Gefängnispersonal zu übergeben. Die Adressatin oder der Adressat und deren Adresse sowie Vor- und Nachname der Absenderin oder des Absenders müssen klar ersichtlich sein. Die eingewiesene Person ist verpflichtet, Post an Anwältinnen, Anwälte oder Behörden mit einem gut sichtbaren Vermerk «Anwaltspost» resp. «Behördenpost» zu versehen.

Bevölkerungsdienste und Migration

³ Der Versand kann nur dann noch am selben Tag erfolgen, wenn die Post bis 9:00 Uhr (Montag bis Freitag) an das Gefängnispersonal übergeben wird. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen findet kein Versand statt. Ausgehende Schreiben, die an Fristen gebunden sind, müssen von der Absenderin bzw. dem Absender zwingend persönlich dem Gefängnispersonal übergeben werden, wobei die eingewiesene Person Datum und Abgabezeit auf dem Briefumschlag notieren muss.

⁴ Die Gefängnisleitung lässt bei eingehender Post Behältniskontrollen durchführen; dabei wird das Schriftgeheimnis gewahrt. Bei Verdacht auf eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung kann eine inhaltliche Kontrolle vorgenommen werden. Von den Kontrollen ausgenommen ist Anwalts- und Behördenpost.

⁵ Eingehende Pakete unterliegen den Vorgaben betreffend die Warenannahme.

⁶ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.3 Wareneinkauf und -annahme

¹ Eingewiesene Personen, die über ausreichende Geldmittel auf dem Freikonto verfügen, können für den Eigenbedarf in der Regel einmal wöchentlich im gefängnis-eigenen Kiosk einen Einkauf tätigen.

² Für die eingewiesenen Personen abgegebene Waren werden durch das Gefängnis Bässlergut nur entgegengenommen, wenn sie die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Gefängnis nicht gefährden.

³ Die Waren werden durch das Gefängnispersonal kontrolliert.

→ Einzelheiten siehe Merkblätter Nr. 1 (Effekten und Warenannahme) und Nr. 4 (Verpflegung und Einkauf)

8. Beratung, Betreuung und Seelsorge

8.1 Angebote

¹ Der Sozialdienst steht der eingewiesenen Person zur persönlichen Beratung und Betreuung während des Freiheitsentzuges zur Verfügung. Er vermittelt Kontakte zu Behörden und Beratungsstellen.

² Die seelsorgerische Beratung und Betreuung wird durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger sichergestellt.

8.2 Anmeldung

¹ Die Anmeldung für ein Beratungs- bzw. Betreuungsgespräch erfolgt mit dem entsprechenden Anmeldeformular.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 9 (Seelsorge und Sozialdienst)

9. Medizinische Versorgung

9.1 Meldepflicht bei Krankheit und Unfall

¹ Bei Krankheit oder Unfall hat sich die eingewiesene Person umgehend an das Aufsichtspersonal oder an den Medizinischen Dienst des Gefängnisses Bässlergut zu wenden. Eingewiesene Personen, die im Urlaub oder Ausgang erkranken oder verunfallen und ärztlicher Hilfe bedürfen, haben das Gefängnis Bässlergut unverzüglich zu kontaktieren.

Bevölkerungsdienste und Migration

9.2 Medizinische Betreuung

¹ Die medizinische Grundversorgung ist jederzeit gewährleistet. Für die eingewiesenen Personen besteht keine freie Wahl der Ärztin oder des Arztes.

² Arztvisiten finden regelmässig statt. Zudem kann die eingewiesene Person zu jeder Zeit ein Gesuch um medizinische Untersuchung durch den Medizinischen Dienst des Gefängnisses Bässlergut stellen. Die Entscheidung über die Durchführung der Untersuchung obliegt grundsätzlich dem Medizinischen Dienst. Bei Notfällen ist die sofortige medizinische Versorgung gewährleistet.

9.3 Spital- und Klinikeinweisung

¹ Erfordert der gesundheitliche Zustand einer eingewiesenen Person die Versetzung in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik, holt die Gefängnisärztin bzw. der Gefängnisarzt oder die Gefängnispsychiaterin bzw. der Gefängnispsychiater vorgängig die Zustimmung der einweisenden Behörde ein. In dringenden Fällen wird die Versetzung von der Gefängnisärztin bzw. dem Gefängnisarzt oder der Gefängnispsychiaterin bzw. dem Gefängnispsychiater unter gleichzeitiger Information der einweisenden Behörde veranlasst.

² Sofern der Freiheitsentzug von der einweisenden Behörde nicht unterbrochen wird, gilt die betroffene Person während des Spital- oder Klinikaufenthaltes weiterhin als eingewiesene Person des Gefängnisses Bässlergut. Sie hat die Anordnungen der Gefängnisleitung und des Spital- oder Klinikpersonals zu befolgen.

9.4 Zahnärztliche Behandlung

¹ Zahnärztliche Behandlungen erfolgen nur, soweit sie unaufschiebbar sind. Eine weitergehende Behandlung kann bewilligt werden, sofern die Kostentragung durch die eingewiesene Person oder dritte Kostenträger sichergestellt ist.

² Die Behandlungen werden durch den Medizinischen Dienst des Gefängnisses Bässlergut veranlasst und im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt durch die Gefängniszahnärztin bzw. den Gefängniszahnarzt durchgeführt. Über die Zuweisung an ein Spital, eine Klinik oder eine Spezialzahnärztin bzw. einen Spezialzahnarzt entscheidet die Gefängniszahnärztin bzw. der Gefängniszahnarzt nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde. Im Gefängnis Bässlergut selbst werden keine Zahnbehandlungen vorgenommen.

9.5 Medikamente

¹ Die eingewiesenen Personen dürfen nur die von der Gefängnisärztin bzw. dem Gefängnisarzt, der Gefängnispsychiaterin bzw. dem Gefängnispsychiater, der Gefängniszahnärztin bzw. dem Gefängniszahnarzt oder dem Medizinischen Dienst zugelassenen oder verordneten Medikamente einnehmen. Der Besitz von Medikamenten ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Medizinische Dienst.

² Verordnete Medikamente, die von einer eingewiesenen Person nicht eingenommen werden, werden eingezogen und entsprechend dokumentiert.

³ Die Betreuung von Drogenabhängigen wird im Rahmen der kantonalen Kompetenzen und Möglichkeiten auf die spezielle Situation der Betroffenen ausgerichtet.

9.6 Gesundheitskosten, Kranken- und Unfallversicherung

¹ Die eingewiesene Person hat während der Dauer des Vollzugs für eine ausreichende Kranken- und Unfallversicherung zu sorgen und für die Gesundheitskosten aufzukommen, die von der Versicherung nicht gedeckt sind.

² Gesundheitskosten, die von der eingewiesenen Person zu tragen sind, werden vom Frei- und Zweckkonto abgebucht. Die Zahlungen erfolgen gemäss den Richtlinien des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz und den Vorgaben der zuständigen Sozialhilfebehörden.

³ Sofern die eingewiesene Person nicht über die erforderlichen Versicherungen oder finanziellen Mittel verfügt, sorgt das Gefängnis Bässlergut für die Kranken- und Unfallversicherung bzw. übernimmt ein subsidiärer Kostenträger (i.d.R. die Sozialhilfe- oder Einweisungsbehörde oder das Gefängnis Bässlergut) die Gesundheitskosten.

→ Einzelheiten siehe Merkblätter Nr. 2 (Finanzen) und Nr. 8 (Arzt, Zahnarzt und Psychiater, Medikamente)

9.7 Zwangsernährung

¹ Das Gefängnispersonal orientiert die Gefängnisärztin bzw. den Gefängnisarzt, wenn die eingewiesene Person die Aufnahme von Essen oder Trinken verweigert.

² Die Gefängnisärztin bzw. der Gefängnisarzt klärt die eingewiesene Person wiederholt über die möglichen Risiken einer Nahrungsverweigerung auf. Können sich die Ärztin bzw. der Arzt und die eingewiesene Person nicht klar und sicher verständigen, wird eine Übersetzerin bzw. ein Übersetzer oder eine andere geeignete Hilfsperson beigezogen.

³ Auf Empfehlung der Gefängnisärztin bzw. des Gefängnisarztes ordnet die einweisende Behörde die Zwangsernährung an, wenn Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsschädigung für die eingewiesene Person besteht.

⁴ Die Zwangsernährung wird durch die Gefängnisärztin bzw. den Gefängnisarzt überwacht.

⁵ Solange die betroffene Person urteilsfähig ist, erfolgt keine Zwangsernährung. Bei Urteilsunfähigkeit wird eine allfällige Patientenverfügung gemäss Art. 372 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) beachtet.

⁶ Trotz der geäußerten Verweigerung der Nahrungsaufnahme werden der eingewiesenen Person dreimal täglich die Mahlzeiten angeboten und der jederzeitige Zugang zu Getränken wird sichergestellt.

10. Sicherheitsmassnahmen

10.1 Kontrollen

¹ Auf Anordnung der Gefängnisleitung können die eingewiesenen Personen, deren Effekten und Unterkunft sowie Besucherinnen und Besucher und deren Effekten kontrolliert werden. Die Gefängnisleitung sowie die Vollzugsbehörde können Atemluft-, Urin-, Blut- und Haarkontrollen vornehmen lassen.

² Ein positiver Befund wird disziplinarisch verfolgt. Die Verweigerung oder Manipulation einer Kontrolle gilt als positiver Befund. Die Kosten von Urin-, Atemluft-, Haar- und Blutkontrollen werden bei positivem Befund der eingewiesenen Person übertragen, soweit diese über die nötigen finanziellen Mittel verfügt.

³ Kontrollen zur Sicherstellung der Ordnung in den Zellen erfolgen grundsätzlich in Anwesenheit der eingewiesenen Person. Zellenkontrollen zur Gewährleistung der Sicherheit erfolgen in Abwesenheit der eingewiesenen Person. Sie wird über die Kontrolle nachträglich informiert.

⁴ Leibesvisitationen werden bei Frauen durch eine Aufseherin, bei Männern durch einen Aufseher vorgenommen. Zur Unterstützung kann Polizeipersonal des gleichen Geschlechts wie die zu kontrollierende Person zugezogen werden. Intime Leibesvisitationen werden durch medizinisch geschulte Fachpersonen des gleichen Geschlechts wie die zu kontrollierende Person vorgenommen.

10.2 Besondere Sicherheitsmassnahmen

¹ Bestehen bei einer eingewiesenen Person konkrete Anzeichen für eine Entweichung, die Gefahr von Fremd- oder Selbstgefährdung oder die Gefahr einer erheblichen Sachbeschädigung, kann die Gefängnisleitung besondere Sicherheitsmassnahmen anordnen.

² Als besondere Sicherheitsmassnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- a. Entzug persönlicher Gegenstände;
- b. Kontaktverbot während des Spaziergangs;
- c. Einschluss in der zugewiesenen Zelle oder in einer dafür besonders eingerichteten Sicherheitszelle;
- d. Fesselung, insbesondere für die Zuführung und Verbringung der eingewiesenen Person.

³ Zum Schutz der eingewiesenen Person oder von Dritten kann die einweisende Behörde eine Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit bis zu sechs Monaten anordnen.

⁴ Die Massnahmen dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie ein zwingender Grund dafür besteht.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 11
(Disziplinar-massnahmen/Besondere Sicherheitsmassnahmen)

11. Disziplinarrecht

11.1 Grundsätze

¹ Gegen eingewiesene Personen, die in schuldhafter Weise gegen das Gesetz über den Justizvollzug (JVG), dessen Ausführungsbestimmungen, die Hausordnung des Gefängnisses Bässlergut, andere Vollzugsvorschriften sowie Anordnungen der Leitung oder des Personals des Gefängnisses Bässlergut verstossen, können Disziplinarsanktionen angeordnet werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Offizialdelikte werden angezeigt.

² Hat die eingewiesene Person mit ihrem Fehlverhalten Schaden verursacht, kann sie verpflichtet werden, neben der Disziplinarsanktion in angemessenem Umfang Schadenersatz zu leisten. Zur Schadensdeckung kann auf das Frei- und das Sparkonto der eingewiesenen Person zurückgegriffen werden.

³ Die Grundlage des Disziplinarverfahrens bildet der Rapport des Gefängnispersonals. Die eingewiesene Person wird angehört (rechtliches Gehör). Sie bleibt bis zur erstinstanzlichen Erledigung des Disziplinarverfahrens in einer ihr zugewiesenen Zelle.

11.2 Pflichtverletzungen

¹ Als Pflichtverletzung gelten insbesondere:

- a. Körperverletzung, Tätlichkeit oder Drohung;
- b. Beschimpfung;
- c. Flucht oder Vorbereitung der Flucht;
- d. Nicht- oder verspätete Rückkehr aus dem Urlaub;
- e. Nichteinhalten des Betriebsablaufs oder der Tagesordnung;
- f. Besitz oder Konsum von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie Alkohol;
- g. Aufnahme unerlaubter Kontakte zu Personen inner- und ausserhalb des Gefängnisses Bässlergut;
- h. Beschaffung, Vermittlung oder Besitz unerlaubter Gegenstände;
- i. Sachbeschädigung;
- j. Aneignung fremden Eigentums;
- k. Durchführung von Geld- oder Warenspielen;
- l. Arbeitsverweigerung.

² Der Versuch, die Anstiftung und die Gehilfenschaft zur Begehung von Disziplinaratbeständen können ebenfalls sanktioniert werden.

11.3 Disziplinarmaßnahmen

¹ Die Gefängnisleitung kann folgende Disziplinarmaßnahmen verfügen:

- a. Schriftlicher Verweis;
- b. Entzug oder Beschränkung der Verfügbarkeit über Geldmittel bis zu sechs Monaten;
- c. Entzug oder Beschränkung der Freizeitbeschäftigungen bis zu sechs Monaten;
- d. Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte wie etwa Besuchssperre, Urlaubskürzung oder Telefonverbot bis zu drei Monaten;
- e. Entzug der Arbeitsbeschäftigungsmöglichkeiten bis zu drei Monaten;
- f. Busse in Höhe von 20 bis 300 Franken;
- g. Zelleneinschluss bis zu 30 Tagen;
- h. Arrest in einer besonderen Zelle bis zu zehn Tagen.

² Der schriftliche Verweis ist die leichteste, der Arrest die schwerste Disziplinarmaßnahme. Die Art und Dauer der Disziplinarmaßnahmen bemisst sich nach der Art der Pflichtverletzung oder Beeinträchtigung des Gefängnisbetriebs sowie dem Verschulden der eingewiesenen Person.

³ Erscheint es aufgrund der konkreten Pflichtverletzung oder Beeinträchtigung des Gefängnisbetriebs angezeigt, können mehrere Disziplinarmaßnahmen gleichzeitig angeordnet werden.

⁴ Nach erfolgtem Beweisverfahren und Gewährung des rechtlichen Gehörs kann die Gefängnisleitung die entsprechende Disziplinarmaßnahme verfügen. Die Verfügung wird schriftlich verfasst, als Verfügung bezeichnet, begründet sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Sie wird der eingewiesenen Person mündlich eröffnet. Der Empfang ist unterschriftlich zu bestätigen.

⁵ Gegenstände und Vermögenswerte, die durch Disziplinarvergehen erlangt oder mit denen Disziplinarvergehen begangen worden sind, können zugunsten des Kantons Basel-Stadt verwendet, unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden. Die Gefängnisleitung kann Ausnahmen bewilligen.

⁶ Die einweisende Behörde wird über die angeordneten Disziplinarmaßnahmen informiert.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 11
(Disziplinarmaßnahmen/Besondere Sicherheitsmaßnahmen)

12. Austritt, Versetzung und Entweichung

12.1 Austritt

¹ Beim Austritt erhält die eingewiesene Person ihre Effekten, Ausweisschriften und Vermögenswerte zurück. Das gesamte Guthaben, das sich auf ihrem Frei-, Zweck- und Sparkonto befindet, wird ihr überwiesen oder ausbezahlt. Die eingewiesene Person bestätigt den Erhalt ihrer Effekten, Ausweisschriften und Vermögenswerte mit ihrer Unterschrift auf dem Effektenverzeichnis und der Schlussabrechnung. Ihr wird von beiden Dokumenten eine Kopie ausgehändigt.

² Die eingewiesene Person hat sämtliche Effekten mitzunehmen. Zurückgelassene Effekten werden nach Ablauf von drei Monaten seit Austritt verwertet oder vernichtet.

12.2 Versetzung

¹ Bei einer Versetzung in ein anderes Gefängnis bzw. eine andere Institution wird das gesamte Guthaben, das sich auf dem Frei-, Zweck- und Sparkonto der eingewiesenen Person befindet, der Nachfolgeinstitution überwiesen oder ausbezahlt. Die Effekten, Ausweisschriften und Vermögenswerte werden der Nachfolgeinstitution zur sachgemässen Verwendung übergeben.

² Effekten, die nicht gemeinsam mit der eingewiesenen Person befördert werden können (z. B. wegen ihres Umfangs), werden vom Gefängnis Bässlergut nachgeliefert. Die Transportkosten werden der eingewiesenen Person in Rechnung gestellt.

12.3 Entweichung

¹ Nach einer Entweichung werden die in der Zelle der entwichenen Person vorgefundenen Gegenstände und Effekten durch das Gefängnispersonal entfernt. Die Effekten werden durch das Gefängnis Bässlergut aufbewahrt. Sie können nach Ablauf eines Jahres seit der Entweichung verwertet oder vernichtet werden, sofern bis zu diesem Zeitpunkt der Aufenthaltsort der entwichenen Person dem Gefängnis Bässlergut nicht bekannt geworden ist. Das Gefängnis Bässlergut ist nicht verpflichtet, Nachforschungen über den Aufenthaltsort der entwichenen Person anzustellen.

² Der Erlös aus einer Verwertung sowie das Guthaben auf dem Frei-, Zweck- und Sparkonto der entwichenen Person werden nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entweichung an die vom Urteilkanton bzw. an die von dem für den Vollzug der Gesamtstrafe zuständigen Kanton bezeichnete Stelle überwiesen.

13. Beschwerdemöglichkeiten

13.1 Rekurs

¹ Gegen Verfügungen der Gefängnisleitung kann beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt Rekurs erhoben werden.

² Rekurse sind innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Das Rekursverfahren kann kostenpflichtig sein; im Falle des vollständigen oder teilweisen Unterliegens kann der Rekurrentin bzw. dem Rekurrenten eine Spruchgebühr auferlegt werden.

13.2 Aufsichtsrechtliche Anzeige

¹ Jede Person kann Umstände und Tatsachen, namentlich eine unkorrekte persönliche Behandlung, die ein Einschreiten der Gefängnisleitung erforderlich machen, dieser anzeigen. Sie erhält innert nützlicher Frist Auskunft über die Art der Erledigung der Anzeige.

² Ist die Anzeigstellerin oder der Anzeigsteller mit der Erledigung der Anzeige nicht zufrieden, kann dies mit einer kurzen Begründung der Leitung des Amtes für Justizvollzug angezeigt werden.

14. Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.

Basel, 1. Februar 2023

Die Gefängnisleitung